

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude  
1010 Wien

Z1 4033-01/87

Schiff GESETZENTWURF	
Z1	75 GE 987
Datum:	23. NOV. 1987
Verteilt:	1987-11-30 Müller

*L. Oitzwanger*

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BKA vom 23. Oktober 1987, GZ 920.320/6-II/A/6/87, vorgelegten Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes 1987 zu übermitteln.

Anlagen

18. November 1987

Der Präsident:

**B r o e s i g k e**

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung:  
*Heck*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 4033-01/87

Entwurf eines Ausschreibungs-  
gesetzes 1987; Stellungnahme

Zu dem ihm mit Schreiben vom 23. Oktober 1987, GZ 920.320/6-II/A/6/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987) erlaubt sich der Rechnungshof, wie folgt Stellung zu nehmen (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrats ue unterrichtet):

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zum § 2:

Wegen der nachteiligen Beispielswirkung sollte die Ausschreibung der Leitung eines Bundestheaters in den Entwurf wieder aufgenommen werden. Eine Ausschreibung ist - unabhängig davon, ob jemand bereit ist, "sich einer öffentlichen Klassifikation zu erstellen" - vor allem wegen der Öffentlichkeitswirkung geboten. Wenn es nur nach Zweckmäßigkeitserwägungen ginge, könnten vermutlich viele Leitungsfunktionen aus dem § 2 ausgeschieden werden.

Zum § 13:

Diesbezüglich ist nach Ansicht des Rechnungshofes die Regelung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (§ 28) zweckmäßiger. Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. "Nicht untersagt ist jedoch die Bekanntgabe der Namen und einer Reihung der Bewerber."

- 2 -

Zum § 17 Abs 1:

Daß ein Mitglied der Weiterbestellungskommission von einer Kammer entsendet wird, erscheint nicht begründet. Nach Ansicht des Rechnungshofes dürfte mitunter nur schwer feststellbar sein, welche Kammer "nach ihrem Aufgabengebiet dem Arbeitsgebiet der betreffenden Funktion am nächsten kommt".

Zum § 20 Abs 1:

Bei der Regelung der Aufnahme von Bewerbern in eine Bewerberliste sollte der Nebensatz "die den Anforderungen der in Betracht kommenden Verwendung entsprechen" gestrichen werden, um Manipulationen bei der Aufstellung der Liste zu unterbinden. Außerdem sollte geregelt werden, wie lange diese Listen geführt werden müssen. Eine Löschung der Liste nach Besetzung einer entsprechenden Planstelle erscheint nicht sinnvoll, weil bei späteren Nachbesetzungen auf die Liste zurückgegriffen werden könnte.

18. November 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Aufstellung:  
*Hack*